



Beschlussvorlage

Nr.: B-187/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	04.12.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	18.12.2018	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	25.11.2018	öffentlich

Kostenspaltungsbeschluss für die Herstellung der Straßenbeleuchtung im Verbindungsweg zwischen der Potsdamer Straße und dem Wernitzer Weg im Ortsteil Hoppenrade

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtung im Verbindungsweg zwischen Potsdamer Straße und Wernitzer Weg im Ortsteil Hoppenrade gesondert im Wege der Kostenspaltung gemäß § 127 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wustermark erhoben werden.

Sachverhalt/ Begründung:

Der Kostenspaltungsbeschluss ist für die formelle Rechtmäßigkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen erforderlich.

Gemäß § 127 Abs. 3 BauGB kann der Erschließungsbeitrag für Teile der Erschließungsanlagen (Teileinrichtungen wie die Straßenbeleuchtung einer öffentlichen Straße) selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Diese rechtliche Möglichkeit wurde in den § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde aufgenommen.

Durch diesen Kostenspaltungsbeschluss ist es rechtlich möglich, bereits die anteiligen Kosten für die erstmalige Herstellung der Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ gesondert von den Anliegern in Form eines Erschließungsbeitrages zu erheben, ohne dass der gesamte Verbindungsweg erstmalig vollständig mit allen erforderlichen Teileinrichtungen hergestellt wird.

Durch diese Vorgehensweise wird für die Anlieger die Höhe der Beitragsbelastung moderater gestaltet, da sie nicht den Erschließungsbeitrag für alle hergestellten Teileinrichtungen in einer Summe zahlen müssen, sondern zeitlich gestaffelt nach den vollständig hergestellten Teileinrichtungen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch den Kostenspaltungsbeschluss können die Erschließungsbeiträge bereits im Haushalt 2018 (Vorausleistung) und im Haushalt 2019 (endgültiger Beitrag) eingenommen werden.

Anlagenverzeichnis: --